

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der TWO Werbeagentur GmbH

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen der TWO Werbeagentur GmbH (nachfolgend „TWO Werbeagentur“ genannt). Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die TWO Werbeagentur hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

**1.2** Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## 2. Erteilung, Abwicklung von Aufträgen, Leistungsumfang

**2.1** Als Auftraggeber gilt der Empfänger der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung, auch wenn an der Auftragsabwicklung maßgeblich dritte Personen oder Unternehmen beteiligt sind.

**2.2** Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn ein Angebot der TWO Werbeagentur vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurde, eine Auftragsbestätigung der TWO Werbeagentur an den Auftraggeber ergangen ist oder auf Anweisung des Auftraggebers die Arbeiten an einem Projekt über den als unverbindlich definierten Rahmen hinaus fortgeführt werden.

**2.3** Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils bei der Auftragserteilung aktuellen Produkt-/Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform.

**2.4** Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u.ä.), welche die TWO Werbeagentur erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der TWO Werbeagentur. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist die TWO Werbeagentur nicht verpflichtet.

**2.5** Die TWO Werbeagentur ist für erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Genehmigungen nach der Bauordnung, BImSchG, Polizeirecht, Versammlungsgesetz), soweit es nicht Gegenstand einer ausdrücklichen Vereinbarung ist, nicht zuständig. Sie werden vom Auftraggeber erbracht.

**2.6** Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von der TWO Werbeagentur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

## 3 Urheberrecht und Nutzungsrechte

**3.1** Jeder der TWO Werbeagentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

**3.2** Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der TWO Werbeagentur insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

**3.3** Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der TWO Werbeagentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die TWO Werbeagentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSL/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung.

**3.4** Die TWO Werbeagentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der TWO Werbeagentur.

**3.5** Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

**3.6** Die TWO Werbeagentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden.

**3.7** Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## 4. Präsentationen

**4.1** Jegliche, auch teilweise Verwendung der von der TWO Werbeagentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung der TWO Werbeagentur. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen der TWO Werbeagentur zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.

**4.2** In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen der TWO Werbeagentur.

**4.3** Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der TWO Werbeagentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der TWO Werbeagentur. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte auf den Auftraggeber über.

## 5. Vergütung

**5.1** Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die die TWO Werbeagentur für den Auftraggeber erbringt sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

**5.2** Skizzen, Entwürfe, Proofs, Probe- bzw. Andrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden mitberechnet.

**5.3** Die im Angebot des Auftraggebers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

**5.4** Die TWO Werbeagentur behält sich die Anrechnung von Mehrkosten vor, die ihr durch zwischenzeitliche wesentliche Erhöhung der Materialpreise, Tariflöhne, öffentliche Abgaben, z.B. Steuern, während der Herstellung entstehen.

**5.5** Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die TWO Werbeagentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

## 6. Sonderleistungen, Neben- und Fremdkosten

**6.1** Die TWO Werbeagentur ist berechtigt, die zur Auftrags-erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der TWO Werbeagentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.

**6.2** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der TWO Werbeagentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die TWO Werbeagentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

**6.3** Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

**6.4** Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz gesondert in Rechnung gestellt.

## 7. Abnahme und Fälligkeit

**7.1** Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn er nicht innerhalb von 3 Tagen nach vollständiger Erbringung gerügt wird.

**7.2** Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung rein netto.

**7.3** Werden die bestellten Arbeiten in Teilen angenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

**7.4** Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

**7.5** Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit, oder erfordert er von der TWO Werbeagentur hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Auslieferung.

**7.6** Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann die TWO Werbeagentur den entstandenen Leistungsausfall gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen.

**7.7** Bei Zahlungsverzug verlangt die TWO Werbeagentur ab Zahlungsziel Verzugszins i.H.v. mind. 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., maximal jedoch 10%. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

## **8. Lieferung und Lieferfristen**

**8.1** Die Lieferverpflichtungen der TWO Werbeagentur sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen der TWO Werbeagentur zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

**8.2** Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von der TWO Werbeagentur schriftlich bestätigt worden sind.

**8.3** Von der TWO Werbeagentur zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von der TWO Werbeagentur bestätigt worden ist.

**8.4** Gerät die TWO Werbeagentur mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung) verlangt werden.

**8.5** Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereiches der TWO Werbeagentur liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die TWO Werbeagentur wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

**8.6** Für Lieferungsverzögerungen oder -beschränkungen, die durch Betriebsstörungen jeder Art, z.B. Ausfall eines wichtigen Arbeitsstückes, Rohstoffmangel oder Transportschwierigkeiten entstehen, übernimmt die TWO Werbeagentur keine Verantwortung. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht, Aufträge zurückzuziehen oder Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

**9.1** An Entwürfen und Werkzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

**9.2** Die TWO Werbeagentur ist nicht verpflichtet Dateien, Quelldateien oder Layouts, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten oder Quelldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

**9.3** Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der TWO Werbeagentur aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen, bleibt die von TWO Werbeagentur gelieferte Ware Eigentum der TWO Werbeagentur.

## **10. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster**

**10.1** Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der TWO Werbeagentur Korrekturmuster vorzulegen.

**10.2** Die Produktionsüberwachung durch die TWO Werbeagentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Bei Übernahme der Überwachung der Produktion ist die TWO Werbeagentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**10.3** Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen, Ziffer 12 gilt sinngemäß auch für die Texte.

**10.4** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der TWO Werbeagentur 10 bis 20 einwandfreie Belege unentgeltlich. Die TWO Werbeagentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und dabei auch den Namen und Schriftzug des Auftraggebers einzusetzen.

## **11. Gewährleistung**

**11.1.** Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich auf etwaige Mängel zu überprüfen. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der TWO Werbeagentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei angenommen. Dies gilt nicht für versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind. Solche Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

**11.2** Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck.

**11.3** Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die TWO Werbeagentur nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist die TWO Werbeagentur von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.

**11.4** Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

**11.5** Bei berechtigten Beanstandungen ist die TWO Werbeagentur nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar begrenzt durch die Höhe des Auftragswertes. Dies gilt nicht, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der TWO Werbeagentur bzw. solchen Personen, für deren Verhalten die TWO Werbeagentur einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

**11.6** Im Fall verzögerter, unterlassener oder fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich mindert. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn der TWO Werbeagentur fällt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu Last.

**11.7** Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

## **12. Haftung**

**12.1** Die TWO Werbeagentur haftet für entstandene Schäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten und nur, soweit ihr selbst oder einem leitenden Angestellten ein solches Verhalten zur Last fällt. Für einfache Erfüllungsgehilfen haftet die TWO Werbeagentur nur, soweit diesen eine grobe Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist begrenzt durch die Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens. Für die der TWO Werbeagentur vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen, Bilder, Filme etc. ist ein über den Materialwert hinausgehender Schaden ausgeschlossen.

**12.2** Sofern die TWO Werbeagentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die hiermit beauftragten Personen keine Erfüllungsgehilfen der TWO Werbeagentur. Die TWO Werbeagentur haftet daher nicht für schuldhaftes Verhalten dieser Personen.

**12.3** Die TWO Werbeagentur haftet nicht für solche Schäden, die aufgrund außergewöhnlicher Naturereignisse entstehen.

**12.4** Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der TWO Werbeagentur. Die TWO Werbeagentur haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten

**12.5** Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verwendung der von Seiten des Auftraggebers gestellten Signets, Bildmaterialien, Logos und Zeichnungen sowie sonstiger fotografischer Produkte keine Rechte Dritter entgegenstehen. Sollten durch die Ausführung Rechte Dritter verletzt werden, so haftet allein der Auftraggeber. Er hat die TWO Werbeagentur von allen Ansprüchen, die von Seiten Dritter durch die Rechtsverletzung erwachsen, freizustellen.

**12.6** Sofern fertiggestellte Waren mangels Abholung durch den Auftraggeber oder aus sonstigen von der TWO Werbeagentur nicht verschuldeten Gründen bei der TWO Werbeagentur eingelagert werden müssen, erfolgt die Lagerung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Tag der Einlagerung gilt dann als Tag der Lieferung.

## **13. Gestaltungsfreiheit**

**13.1** Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

## **14 Schlussbestimmung**

**14.1** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort stets der Sitz der TWO Werbeagentur.

**14.2** Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

**14.3** Es gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**14.4** Gerichtsstand ist Sternenfels, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die TWO Werbeagentur ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Sternenfels 2008

**TWO Werbeagentur GmbH**, Ziegeläckerweg 34, 75447 Sternenfels  
www.two-werbung.de